

**Deutscher Keglerbund Classic e.V.**



# Ausbildungs- vorschriften

Stand 01.07.2019

**Inhalt**

<b>Ausbildungsvorschriften für Schiedsrichter .....</b>	<b>4</b>
1. Allgemeiner Teil.....	4
1.1 Zielsetzung Ausbildungsvorschriften für die Schiedsrichter.....	4
1.2 Äußere Struktur .....	4
1.3 Ausbildungsträger .....	4
1.4 Organisationsformen der Ausbildungsmaßnahmen.....	5
1.5 Fortbildung.....	5
2. Ausbildung.....	5
2.1 Schiedsrichter A .....	5
2.2 Schiedsrichter B .....	6
3. Prüfungsordnung.....	7
3.1 Form der Prüfung.....	8
3.2 Prüfungskommission.....	8
3.3 Prüfungsergebnis .....	8
4. Lizenzordnung .....	8
4.1 Lizenzierung .....	8
4.2 Gültigkeitsdauer der Lizenz.....	8
4.3 Lizenzentzug.....	8
4.4 Abgabe .....	9
5. Inkrafttreten .....	9
<b>Ausbildungsvorschriften für Selbstständige Bahnabnehmer für Classic-Kegelbahnen.....</b>	<b>10</b>
1. Einleitung.....	10
2. Allgemeiner Teil.....	10
2.1 Ziele der Ausbildungsvorschriften .....	10
2.2 Ziel der Ausbildung .....	10
2.3 Teilnahmevoraussetzungen .....	10
2.4 Ausbildung .....	10
3. Ausbildungsgang .....	11
3.1 Aufgabenorientierung.....	11
3.2 Ausbildungsinhalte.....	11
4. Prüfungsordnung.....	12
4.1 Form der Prüfung.....	12
4.2 Prüfungskommission.....	12



4.3	Prüfungsergebnis .....	12
5.	Zulassung.....	13
5.1	Gültigkeit der Zulassung .....	13
5.2	Entzug der Zulassung .....	13
6.	Kursdokumentation.....	13
7.	Inkrafttreten .....	13

## **Ausbildungsvorschriften für Schiedsrichter**

### **1. Allgemeiner Teil**

#### **1.1 Zielsetzung Ausbildungsvorschriften für die Schiedsrichter**

Der Deutsche Keglerbund Classic und seine Mitglieder streben mit diesen Ausbildungsvorschriften an,

- die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Schiedsrichter zu vereinheitlichen;
- die Ziele der Ausbildung an die Entwicklung des Sportbetriebes zu binden und auf einem dem Sportbetrieb angemessenen Niveau zu halten;
- gleichzeitig aber auch den Sportbetrieb durch die Qualifizierung der handelnden Personen positiv zu beeinflussen;
- Umfang sowie die organisatorische und zeitliche Durchführung der Ausbildung unter Berücksichtigung ehrenamtlicher Mitarbeit zu optimieren.

Mit der gestuften Lizenzierung soll den unterschiedlichen Anforderungen des Sportbetriebes entsprochen werden und praxisbezogene Erfahrungen in die Ausbildung einfließen.

#### **1.2 Äußere Struktur**

Die Ausbildung ist darauf ausgerichtet auf der Grundlage der Ordnungen und des Regelwerkes des DKB und DKBC sowie seiner Mitglieder unter Berücksichtigung praktischer Erfahrungen:

- a. die Aufgaben als Schiedsrichter im Sportbetrieb differenziert und effizient wahrnehmen zu können
- b. die Notwendigkeit ständiger Fort- und Weiterbildung zu erkennen und im Hinblick darauf die entsprechenden Angebote wahrzunehmen.

##### **1.2.1 Schiedsrichter A**

Für die Lizenzstufe A ist eine Ausbildungszeit von 16 UE vorgesehen. Voraussetzung für die Zulassung ist die Mitgliedschaft in einem Verein/Klub des DKBC und 15 Einsätze als Schiedsrichter in der Lizenzstufe B.

##### **1.2.2 Schiedsrichter B**

Für die Lizenzstufe B ist eine Ausbildungszeit von 18 UE vorgesehen. Voraussetzung für die Zulassung ist die Mitgliedschaft in einem Verein/Klub des DKBC und ein Mindestalter von 15 Jahren

### **1.3 Ausbildungsträger**

Träger der Ausbildung ist der DKBC bzw. das Präsidium. Die Ausbildung der Lizenzstufe B wird an die Landesfachverbände delegiert. Die Verantwortung für die Ausbildungsleistung verbleibt jedoch beim DKBC.

Der DKBC unterstützt die Landesfachverbände bei der Aus- und Fortbildung.

## **1.4 Organisationsformen der Ausbildungsmaßnahmen**

Die Struktur der Ausbildungsgänge ermöglicht folgende Lehrgangsformen:

- Tageslehrgang
- Wochenendlehrgang

Die Lehrgangsformen können miteinander kombiniert werden. Eine Unterrichtseinheit (UE) umfasst 45 Minuten.

## **1.5 Fortbildung**

Mit dem Erwerb der Lizenz ist der Ausbildungsprozess nicht abgeschlossen. Eine ständige Fortbildung ist notwendig. Ihre Ziele sind:

- Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten
- Aktualisierung des Informationsstandes und der Qualifikation
- Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen im Sport
- Erweitern der Kenntnisse unter Berücksichtigung der Veränderungen im Technikbereich der Anlagen

Die Fortbildungsveranstaltungen werden vom DKBC und den Landesverbänden entsprechend ihrer Zuständigkeit regelmäßig angeboten. Die Fortbildung hat in der jeweils, vom Teilnehmer erlangten, höchsten Lizenzstufe zu erfolgen. Die Fortbildung (Schiedsrichterpflichtlehrgang) von mindestens zusammen 5 UE spätestens im dritten Jahr der Gültigkeit der Lizenz, muss in allen Lizenzstufen wahrgenommen werden.

## **2. Ausbildung**

### **2.1 Schiedsrichter A**

#### **2.1.1 Aufgabenorientierung**

Der Schiedsrichter hat die Aufgabe bei der Durchführung von Wettkämpfen im Bereich des DKBC und der Landesverbände die Beachtung der Ordnungen und des Regelwerkes zu garantieren. Er sorgt dafür, dass die Regeln der sportlichen Fairness eingehalten und unter Berücksichtigung pädagogischer Aspekte vermittelt werden. Im Rahmen der Aus- und Fortbildung gibt er erworbenes Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten weiter.

#### **2.1.2 Ziel der Ausbildung**

- Schaffen und Erweitern umfassender Kenntnisse über Regelwerk und Ordnungen des DKBC.
- Festigen der eigenen universellen Sicherheit bei Anwendung und Auslegung.
- Ethische Ansprüche im Sport kennen, begründen und vermitteln können sowie
- Kontrollen der Anti-Doping-Kommission zu unterstützen.

- Ziele und Inhalte des Sportangebotes und der Organisation des Sportbetriebes des DKBC im Bereich Spitzen-, Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport zu analysieren und zu begründen
- Vermitteln der Fähigkeit, Kenntnisse im Bereich der Aus- und Weiterbildung weiterzugeben.

### 2.1.3 Ausbildungsinhalte

In der aufbauenden Ausbildung zum Schiedsrichter A erfolgt im Wesentlichen eine Vertiefung und Erweiterung des Ausbildungsstufe B

▪ Verbandsstruktur DKB, DKBC und seiner Mitglieder	0,5 UE
▪ Regelwerk und Ordnungen (SpO des DKB und DKBC, RVO)	2,5 UE
▪ Schiedsrichterordnung und Bestimmungen der Lander	1 UE
▪ Technische Vorschriften für die Disziplin Classic	1 UE
▪ Auslegung und Anwendung von Regelwerk und Ordnungen	2 UE
▪ Die Aufgaben des Schiedsrichters vor, während und nach dem Wettkampf (Wettkampfstrategien im Leistungs- und Spitzensport, Reaktionen als Schiedsrichter)	2 UE
▪ Technik der Sportanlagen (Neuerungen und ihre Auswirkungen auf Wettkampf und Sportler, Einsatz eigener technischer Hilfsmittel)	2 UE
▪ Gruppendynamische Prozesse, Rollenverhalten (Gesprächsführung in schwierigen Situationen)	1 UE
▪ Vermitteln von Wissen und Fähigkeiten (Schiedsrichter als Vorbild)	2 UE
<hr/>	
▪ Schriftliche Prüfung (Fragebogen aus allen Teilbereichen)	1 UE
▪ Praktische Prüfung, Lehrgespräch	2 UE

## 2.2 Schiedsrichter B

### 2.2.1 Aufgabenorientierung

Der Schiedsrichter hat die Aufgabe, bei der Durchführung von Wettkämpfen, innerhalb der Landesverbände, die Beachtung der Ordnungen und des Regelwerkes zu garantieren. Er sorgt dafür, dass die Regeln der sportlichen Fairness eingehalten werden.

### 2.2.2 Ziel der Ausbildung

- Schaffen umfassender Kenntnisse über Regelwerk und Ordnungen des DKB und DKBC, sowie SpO des DKB und DKBC.

- Vermitteln von universeller Sicherheit bei Anwendung und Auslegung.
- Ethische Ansprüche im Sport kennen, begründen und vermitteln können sowie
- Kontrollen der Anti-Doping Kommission zu unterstützen.
- Umfassende Kenntnisse über die technischen Möglichkeiten und die Ausstattung der Sportanlagen zu lernen.
- Ziele und Inhalte des Sportangebotes und der Organisation des Sportbetriebes im Bereich Leistungs-, Breiten- und Freizeitsportes zu analysieren.

### 2.2.3 Ausbildungsinhalte

▪ Verbandsstruktur DKB, DKBC und seiner Mitglieder	1 UE
▪ Regelwerk und Ordnungen (SpO DKB und DKBC, Bestimmungen der Lander RVO)	3 UE
▪ Schiedsrichterordnung und Bestimmungen der Lander	2 UE
▪ Technische Vorschriften für die Disziplin Classic	1 UE
▪ Auslegung und Anwendung von Regelwerk u. Ordnungen	2 UE
▪ Die Aufgaben des Schiedsrichters vor, während und nach dem Wettkampf (Besonderheiten bei Wettkämpfen von überregionaler Bedeutung, Meisterschaften etc.)	2 UE
▪ Technik der Sportanlagen (Neuerungen, Möglichkeiten der Beeinflussung)	1 UE
▪ Gruppendynamische Prozesse, Handeln im Leistungssport (Kommunikation, Gesprächsführung)	1 UE
▪ Ethische Ansprüche im Leistungssport, Doping	1 UE
▪ Sport-artspezifische Verletzungen, Unfallverhütung (Erstversorgung, Reaktion des Schiedsrichters)	1 UE
<hr/>	
▪ Schriftliche Prüfung (Fragebogen aus allen Teilbereichen)	1 UE
▪ Praktische Prüfung, Lehrgespräch	2 UE

### 3. Prüfungsordnung

Die bestandene Prüfung ist die Grundlage für die Lizenzierung. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Sie ist der Nachweis dafür, mit der im jeweiligen Lizenzbereich erworbenen Qualifikation im entsprechenden Einsatzgebiet tätig werden zu dürfen.

### **3.1 Form der Prüfung**

Die Prüfungen zum Abschluss der Ausbildung in den jeweiligen Lizenzstufen bestehen aus einer praxisorientierten Lernerfolgskontrolle. Da nicht alle für die SR-Einsatz betreffenden Situationen dargestellt werden können, ist der Einsatz von Fragebogen vorgesehen. Bei der inhaltlichen Gestaltung der Fragebogen wird die Orientierung an der Praxis berücksichtigt.

Die schriftliche Prüfung wird durch eine praktische Prüfung ergänzt und ggf. mit einem Prüfungsgespräch abgeschlossen.

### **3.2 Prüfungskommission**

Die Prüfung zum Erhalt der Lizenz A wird von einer Prüfungskommission abgenommen. Für die Abnahme der Prüfung zum Erhalt der Lizenz B ist die Prüfungskommission jeweils von den zuständigen Gremien der Landesfachverbände zu berufen.

### **3.3 Prüfungsergebnis**

Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" gewertet. Nicht bestandene Prüfungsteile können einmal wiederholt werden.

## **4. Lizenzordnung**

### **4.1 Lizenzierung**

Die erfolgreichen Absolventen der Ausbildungsgänge erhalten nach Abgabe der Verpflichtungserklärung nach Ziffer 4.4 einen Schiedsrichterausweis in der entsprechenden Lizenzstufe ausgestellt:

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Schiedsrichter-Ausweisnummer

Die Inhaber der Schiedsrichterausweise sind der Geschäftsstelle des DKBC zu melden.

### **4.2 Gültigkeitsdauer der Lizenz**

Die Schiedsrichterlizenzen sind im Bereich des DKBC (Lizenzstufe A) bzw. der ausstellenden Landesverbände (Lizenzstufe B) gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet automatisch nach Ablauf von drei Jahren. Eine Verlängerung der Gültigkeit auf weitere drei Jahre ist bei Erfüllung der Vorgaben in Ziffer 1.5. möglich.

### **4.3 Lizenzentzug**

Der DKBC hat das Recht, die Lizenz A und B zu entziehen. Die Landesverbände sind berechtigt die Lizenz B zu entziehen. Die Einzelheiten hierzu sind in der Schiedsrichterordnung und der RVO des DKBC und der Landesfachverbände geregelt



#### **4.4 Abgabe**

Bei Ablauf bzw. Entzug der Lizenz ist der vom DKBC ausgestellte Schiedsrichterausweis zurückzugeben. Wird der Ausweis nicht zurückgegeben, ist ein Kostenersatz von 50,00 € an den DKBC zu leisten. Hierzu ist der jeweilige Schiedsrichter bei Aushändigung des Ausweises zu verpflichten.

#### **5. Inkrafttreten**

Diese Ausbildungsvorschriften treten mit Beschluss der Classic-Konferenz am 28.02.2004, mit Änderung durch die Classic-Konferenz vom 08.03.2008 und mit Änderung durch den Ländersportrat am 07.06.2013 und 29.10.2016 in Kraft.

## **Ausbildungsvorschriften für Selbstständige Bahnabnehmer für Classic-Kegelbahnen**

### **1. Einleitung**

Um einen reibungslosen und im Sinne der Sportordnung des DKBC ordnungs- gemäßen Spielbetrieb zu gewährleisten, ist es notwendig Selbstständige Bahnabnehmer für Classic Kegelbahnen (nachfolgend Bahnabnehmer genannt) aus- und weiterzubilden.

Die Bahnabnehmer führen ihre Tätigkeit, nach Anforderung von Bahnbetreibern, selbständig aus. Die Tätigkeit der Bahnabnehmer ist von den Grundsätzen der Sportordnung des DKBC sowie den Technischen Vorschriften des DKB und den Internationalen Technischen Bestimmungen der WNBA geprägt.

### **2. Allgemeiner Teil**

#### **2.1 Ziele der Ausbildungsvorschriften**

- a) Die Aus- und Fortbildung von Bahnabnehmern erfolgt einheitlich.
- b) Die Aus- und Fortbildung ist immer an die technische Entwicklung der Kegelbahnanlagen anzupassen.
- c) Die organisatorische und zeitliche Ausbildung ist zu optimieren. Mit der Zulassung zum Bahnabnehmer wird gewährleistet, dass der Sportbetrieb auf technisch einwandfreien Kegelbahnanlagen durchgeführt werden kann.

#### **2.2 Ziel der Ausbildung**

- Vermittlung und Erarbeitung von Kenntnissen des Regelwerkes des DKB u. DKBC
- Vermittlung und Erarbeitung von Kenntnissen der Internationalen Technischen Bestimmungen der WNBA (gültig im Sportbetrieb des DKB und DKBC)
- Vermittlung von Kenntnissen der technischen Ausstattung von Kegelsportanlagen sowie deren Neuerungen

#### **2.3 Teilnahmevoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung als Bahnabnehmer:

- a) Mindestalter 22 Jahre
- b) Der Bewerber darf nicht Mitarbeiter von Kegelbahnbaufirmen, deren Vertreter bzw. im Vertrieb von Ersatzteilen und Pflegemitteln sowie im Instandsetzungs- und Wartungsdienst für Kegelbahnen tätig sein.

#### **2.4 Ausbildung**

##### **2.4.1 Träger der Aus- und Fortbildung**

Träger der Aus- und Fortbildung ist der DKBC.

## **2.4.2 Ausbildungskosten**

Die Kosten der Aus- und Fortbildung (Kursgebühr, Reisekosten, Fahrtkosten und evtl. Übernachtungskosten) trägt der Bewerber selbst. Die Kursgebühren betragen:

- |                                                            |          |
|------------------------------------------------------------|----------|
| a) beim erstmaligen Erwerb oder Wiedererwerb der Zulassung | 150,00 € |
| b) bei Wiederholung der nicht bestandenenen Prüfung        | 50,00 €  |

## **2.4.3 Teilnehmerzahl**

Die Teilnehmerzahl des Lehrgangs für den Ersterwerb bzw. Wiedererwerb der Zulassung soll mindestens sechs bis maximal zwölf Personen betragen. Wird die Mindestanzahl eines Lehrgangs nicht erreicht kann der Lehrgang durch den DKBC abgesagt werden. Die Lehrgänge für die Fortbildung sollten zwanzig Teilnehmer nicht überschreiten.

## **2.4.4 Ausbildungszeit und Unterrichtseinheit**

Für den Ersterwerb bzw. den Wiedererwerb der Zulassung sind 18 Unterrichtseinheiten (UE) notwendig. Eine UE umfasst 45 Minuten.

## **2.4.5 Fortbildung**

Jeder Bahnabnehmer ist verpflichtet an einer Fortbildung im letzten Jahr der Gültigkeit seiner Zulassung teilzunehmen. Dazu wird den Bahnabnehmern durch den DKBC ein Fortbildungsangebot mit mehreren Terminen angeboten. Die Fortbildungsmaßnahme umfasst mindestens 6 UE. Sie dient ausschließlich der Erweiterung und Vervollkommnung des Kenntnis- und Wissensstandes. Eine zeitweise Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang ist nach Absprache mit dem Referenten für Aus- und Fortbildung möglich. Nach erfolgter Fortbildung wird die Zulassung um weitere 4 Jahre verlängert.

Die Kosten betragen bei Verlängerung der Zulassung 50,00 €.

# **3. Ausbildungsgang**

## **3.1 Aufgabenorientierung**

Der Bahnabnehmer hat die Aufgabe, Classic-Kegelbahnen die zum Sportkegeln benutzt werden, zu prüfen. Grundlage zur Prüfung sind die Technischen Vorschriften des DKB und die Internationalen Technischen Bestimmungen der WNBA. Über die Prüfung ist ein Protokoll und bei Abweichungen von den jeweiligen Technischen Vorschriften des DKB bzw. Internationalen Technischen Bestimmungen der WNBA zusätzlich ein Zustandsprotokoll zu erstellen. Nach Abschluss der Prüfung ist dem Auftraggeber das Original des Protokolls bzw. des Zustandsprotokolls zu übergeben, welches von beiden Beteiligten unterschrieben wird.

## **3.2 Ausbildungsinhalte**

### **3.2.1 Lehrgang zum Ersterwerb bzw. Wiedererwerb der Zulassung**

- |                                       |      |
|---------------------------------------|------|
| ▪ Verbandsstrukturen des DKBC und DKB | 1 UE |
| ▪ Regelwerke                          | 2 UE |

- a) Internationale Technische Vorschriften der WNBA
  - b) Klassifizierungsparameter des DKBC für die Einstufung
  - c) Bestimmungen des Arbeits- und Steuerrechts bzgl. des Einsatzes als Bahnabnehmer
- Prüftechniken 10 UE
    - a) Vorstellung der Unterlagen und Materialien für eine Kegelbahnüberprüfung,
    - b) praktische Durchführung einer kompletten Überprüfung und Erarbeitung des Abnahmeprotokolls mit evtl. Zustandsprotokoll.
- 
- Schriftliche Prüfung 1 UE
  - Praktische Prüfung mit Abschlussgespräch 4 UE

### 3.2.2 Lehrgang zur Fortbildung

- Neuerungen der Internationalen Technischen Bestimmungen der WNBA und den Klassifizierungsparametern des DKBC für die Einstufung 3 UE
- Neuerungen im sportlichen Regelwerk 1 UE
- Erfahrungsaustausch und Besprechung von Problemen bei Überprüfungen 2 UE

## 4. Prüfungsordnung

Das Bestehen der Prüfung ist Grundlage zur Zulassung als Bahnabnehmer. Die bestandene Prüfung ist der Nachweis für die Zulassung als Bahnabnehmer für Classic-Kegelbahnen. Über den Lehrgang und die Prüfung ist vom Lehrgangsleiter ein Protokoll zu fertigen und an die Geschäftsstelle zu senden.

### 4.1 Form der Prüfung

Die Prüfung zum Abschluss der Ausbildung ist praxisorientiert. Die schriftliche und praktische Prüfung wird je mit einem Prüfungsgespräch abgeschlossen.

### 4.2 Prüfungskommission

Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die vom Präsidium des DKBC berufen wird. Das Präsidium des DKBC kann auch den Lehrgangsleiter allein mit der Prüfung beauftragen, wenn die Teilnehmerzahl des Lehrgangs dies zulässt.

### 4.3 Prüfungsergebnis

Die Prüfung wird als „Bestanden“ oder „Nichtbestanden“ gewertet. Bei bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer die Zulassung zur Bahnabnahme von Classic-Kegelbahnanlagen von der Geschäftsstelle des DKBC. Bei nichtbestandener Prüfung ist die Wiederholung nur einmal möglich. Wurde die Wiederholungsprüfung nicht bestanden muss zur Erlangung der Zulassung ein kompletter Ausbildungslehrgang mit Prüfung frühestens nach 1 Jahr neu belegt werden. Eine Wiederholung der Ausbildung mit Prüfung ist nur einmal möglich.

## **5. Zulassung**

### **5.1 Gültigkeit der Zulassung**

Die erworbene Zulassung ist im Gesamtbereich des DKBC für vier Jahre gültig. Nach Teilnahme an einer vorgeschriebenen Fortbildungsveranstaltung verlängert sich die Zulassung um weitere vier Jahre.

### **5.2 Entzug der Zulassung**

Das Präsidium des DKBC hat die Pflicht die Zulassung zu entziehen, wenn:

- a) der Inhaber entgegen den Internationalen Technischen Bestimmungen der WNBA handelt oder seine Stellung als Bahnabnehmer missbraucht oder
- b) an den erforderliche Fortbildungsveranstaltungen nicht teilgenommen hat bzw. inzwischen unter die Voraussetzungen der Ziffern 7.3.2 fällt.

## **6. Kursdokumentation**

Über den Kurs und die Prüfung ist vom Lehrgangsführer ein Protokoll zu fertigen und an die Geschäftsstelle zu senden.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Ausbildungsrichtlinien treten mit Beschluss der Classic-Konferenz vom 08. März 2008 mit Änderungen vom 20. März 2010 in Kraft.